

**Kreis Paderborn**  
**Der Landrat**  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az. 66.3/ 40784-22-600 und 40786-22-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Errichtung und den Betrieb  
zweier Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm in 33165 Lichtenau)

Die SoLa Energiepartner GmbH, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe, beantragt für die Standorte Lichtenau, Gemarkung Henglar, Flur 9, Flurstücke 12, 17, 18, 19 sowie Flur 3, Flurstücke 79 und 80, die Genehmigungen nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb zweier Windkraftanlagen. Es handelt sich um eine Anlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 (Nabenhöhe 166,6m, Rotordurchmesser 160m) sowie eine Anlage des Typs Nordex N 163/6.X (Nabenhöhe 164m, Rotordurchmesser 163m).

Die v.g. Anlagen sind unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Anlagen in Bezug auf Lärm und Schattenwurf an keinem Immissionspunkt relevant zur Belastung beitragen und durch zahlreiche Maßnahmen, wie Abschaltungen, das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse wirksam gesenkt wird.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Mathea